

91/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat DI SchöggI, Dr. Grollitsch, Rossmann haben am 1.2.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 11 /J betreffend „Umweltgutachter“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Das Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz (UGStVG), BGBl. Nr. 622/1 1995 ist am 1. Oktober 1995 in Kraft getreten. Zwei darauf aufbauende Verordnungsentwürfe, nämlich die Fachkundebeurteilungsverordnung und die Sektorenerweiterungsverordnung sind derzeit in Begutachtung.

§ 24 UGStVG enthält eine Übergangsbestimmung, wonach die in den ersten sechs Monaten eingebrachten Anträge aufgrund schriftlicher Unterlagen zu beurteilen sind und eine Zulassung nur unter der Bedingung erteilt werden kann, daß die erforderliche Fachkunde innerhalb eines Jahres ab der Zulassung nachgewiesen wird.

Dadurch soll gewährleistet werden, daß alle in Österreich zugelassenen Umweltgutachter den hohen Anforderungen der EMAS-V und des UGStVG entsprechen.

Bisher (Stichtag 6. März 1996) sind insgesamt 17 Anträge (9 von juristischen, 8 von natürlichen Personen) auf Zulassung bei der Akkreditierungsstelle im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingelangt.

ad 2

Bisher (Stichtag 6. März 1996) wurden 2 Umweltgutachterorganisationen, nämlich die „Umweltberatung und -management GmbH Denkstatt“ und die „ETA Umweltmanagement und Technologiebewertung“ zugelassen. In drei weiteren Fällen konnte die Überprüfung positiv abgeschlossen werden. Die Eintragung zweier weiterer Gutachterorganisationen und eines Einzelgutachters steht unmittelbar bevor.

ad 3

Das Verzeichnis der eingetragenen Standorte gem. Art. 8 und 9 EMAS-V wird bereits vom Umweltbundesamt geführt. Derzeit (Stichtag 6. März 1996) sind 6 Standorte, nämlich die Obermurtaler Brauereigenossenschaft in Murau, das STEWEAG Fernheizkraftwerk Mellach, die Temic Telefunken in Vöcklabruck, die Hydro Aluminium Nenzing sowie zwei Standorte der Fa. Blum Beschläge, beide in Vorarlberg, eingetragen.

ad 4

Eine Verordnung über den Inhalt von Umwelterklärungen wird nicht erarbeitet. Dies ist auch nicht notwendig, da die EU-Verordnung Nr. 1836/93 im Anhang I diesbezüglich detaillierte Vorgaben enthält.

Es ist dennoch geplant - nach einer Phase der Erfahrungssammlung - den Unternehmen einen praxisnahen Leitfaden über die Inhalte der Umwelterklärung zur Verfügung zu stellen.

Die während des Übergangszeitraumes begutachteten und eingetragenen Standorte werden jedenfalls vollinhaltlich anerkannt.